

An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte nach ihrem Teilnahmestatus

Tabelle 1.0
Bundesgebiet/KV/
Planungsbereich

Stand:

Lfd. Nr.	Arztgruppe	Teilnehmende Ärzte			Vertragsärzte			Partner-Ärzte ¹⁾		Angestellte Ärzte		Ermächtigte Ärzte	
		Insgesamt Sp.4+7+9+11 Anzahl	Verändg. zumVorj. in Prozent	Darunter: weiblich Anzahl	Ins- gesamt Anzahl	Verändg. zumVorj. in Prozent	Darunter: weiblich Anzahl	Ins- gesamt Anzahl	Darunter: weiblich Anzahl	Ins- gesamt Anzahl	Darunter: weiblich Anzahl	Ins- gesamt Anzahl	Darunter: weiblich Anzahl
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Allgemeinärzte												
2	Praktische Ärzte / Ärzte												
3	Anästhesisten												
4	Augenärzte												
5	Chirurgen												
6	Frauenärzte												
7	HNO-Ärzte												
8	Hautärzte												
9	Internisten												
10	Kinderärzte												
11	Kinder- und Jugendpsychiater	99 999	99,9	9 999	99 999	99,9	99 999	9 999	9 999	9 999	9 999	9 999	9 999
12	Laborärzte												
13	Lungenärzte												
14	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen												
15	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater												
16	Neurochirurgen												
17	Orthopäden												
18	Pathologen												
19	Ärztliche Psychotherapeuten												
20	Radiologen/Diagnostische Radiolog.												
21	Nuklearmediziner												
22	Urologen												
23	Übrige Arztgruppen ²⁾												
24	Summe Arztgruppen												
25	Darunter: Hausärzte												
26	Fachä. tät. Internisten												

1) nach § 101 Absatz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch V

2) Enthalten: Arbeitsmediziner, Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin, Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, Biochemiker, Humangenetiker, Klinische Pharmakologen, Pharmakologen, Physiotherapeuten, Rechtsmediziner, Sportmediziner, Transfusionsmediziner

An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte
mit Berechtigung zum Führen einer Schwerpunktsbezeichnung

Tabelle 1.1
Bundesgebiet/KV/
Planungsbereich
Stand:

Lf. Nr.	Arztgruppe	Teilnehmende Ärzte			Vertragsärzte			Partner-Ärzte ¹⁾		Angestellte Ärzte		Ermächtigte Ärzte	
		Insgesamt Sp.4+7+9+11 Anzahl	Verändg. zumVorj. in Prozent	Darunter: weiblich Anzahl	Ins- gesamt Anzahl	Verändg. zumVorj. in Prozent	Darunter: weiblich Anzahl	Ins- gesamt Anzahl	Darunter: weiblich Anzahl	Ins- gesamt Anzahl	Darunter: weiblich Anzahl	Ins- gesamt Anzahl	Darunter: weiblich Anzahl
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Chirurgie												
2	...												
3	...												
4	...												
5	HNO-Heilkunde												
6	...												
7	...												
8	...												
9	Innere Medizin												
10	...												
11	...												
12	...												
13	Kinderheilkunde	99 999	99,9	9 999	99 999	99,9	9 999	9 999	9 999	9 999	9 999	9 999	9 999
14	...												
15	...												
16	...												
17	Orthopädie												
18	...												
19	...												
20	...												
21	Pathologie												
22	...												
23	...												
24	Radiologie/Diagnostische Radiol.												
25	...												
26	...												

1) nach § 101 Absatz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch V

In der vertragsärztlichen Praxis tätige ausländische Ärzte

Tabelle 2
Bundesgebiet/KV/
Planungsbereich

Stand:

Lf. Nr.	Arztgruppe	E U - S t a a t e n									Übrige europäische Staaten	Außer-europäische Staaten	Summe ausländische Ärzte
		Benelux Staaten	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Italien	Spanien	Übrige EU-Staaten	Summe EU-Staaten			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Allgemeinärzte												
2	Praktische Ärzte / Ärzte												
3	Anästhesisten												
4	Augenärzte												
5	Chirurgen												
6	Frauenärzte												
7	HNO-Ärzte												
8	Hautärzte												
9	Internisten												
10	Kinderärzte												
11	Kinder- und Jugendpsychiater	999	999	999	999	999	999	999	999	9 999	999	9 999	9 999
12	Laborärzte												
13	Lungenärzte												
14	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen												
15	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater												
16	Neurochirurgen												
17	Orthopäden												
18	Pathologen												
19	Ärztliche Psychotherapeuten												
20	Radiologen/Diagnostische Radiolog.												
21	Nuklearmediziner												
22	Urologen												
23	Übrige Arztgruppen ¹⁾												
24	Summe Arztgruppen												
25	Darunter: Hausärzte												
26	Fachä. tät. Internisten												

1) Enthalten: Arbeitsmediziner, Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin, Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, Biochemiker, Humangenetiker, Klinische Pharmakologen, Pharmakologen, Physiotherapeuten, Rechtsmediziner, Sportmediziner, Transfusionsmediziner

Altersstruktur der Vertragsärzte

Tabelle 3
Bundesgebiet/KV/
Planungsbereich

Stand:

Lf. Nr.	Arztgruppe	Bis 34		35 - 39		40 - 49		50 - 59		60 - 65		über 65	
		Ärzte Anzahl	Anteil an d. Arztgr. in Prozent	Ärzte Anzahl	Anteil an d. Arztgr. in Prozent	Ärzte Anzahl	Anteil an d. Arztgr. in Prozent	Ärzte Anzahl	Anteil an d. Arztgr. in Prozent	Ärzte Anzahl	Anteil an d. Arztgr. in Prozent	Ärzte Anzahl	Anteil an d. Arztgr. in Prozent
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Allgemeinärzte												
2	Praktische Ärzte / Ärzte												
3	Anästhesisten												
4	Augenärzte												
5	Chirurgen												
6	Frauenärzte												
7	HNO-Ärzte												
8	Hautärzte												
9	Internisten												
10	Kinderärzte												
11	Kinder- und Jugendpsychiater	99 999	99,9	99 999	99,9	99 999	99,9	99 999	99,9	99 999	99,9	99 999	99,9
12	Laborärzte												
13	Lungenärzte												
14	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen												
15	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater												
16	Neurochirurgen												
17	Orthopäden												
18	Pathologen												
19	Ärztliche Psychotherapeuten												
20	Radiologen/Diagnostische Radiolog.												
21	Nuklearmediziner												
22	Urologen												
23	Übrige Arztgruppen ¹⁾												
24	Summe Arztgruppen												
25	Darunter: Hausärzte												
26	Fachä. tät. Internisten												

1) Enthalten: Arbeitsmediziner, Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin, Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, Biochemiker, Humangenetiker, Klinische Pharmakologen, Pharmakologen, Physiotherapeuten, Rechtsmediziner, Sportmediziner, Transfusionsmediziner

Vertragsärzte in der Haus- sowie fachärztlichen Versorgung

Tabelle 4

Stand:

Lfd. Nr.	Kassenärztliche Vereinigung	Hausärztliche Versorgung						Fachärztliche Versorgung				Versorgung gesamt	
		Allgem./Praktische Ärzte Anzahl	Internisten mit Hausarztentsch. Anzahl	Summe Hausärzte (Sp. 1+2) Anzahl	Kinderärzte Anzahl	Verträ.i.d.hausä.Vers. (Sp. 3+4) Anzahl	Veränder. zum Vorjahr in Prozent	Internisten ohne Hausarztentsch. Anzahl	Übrige Gebietsärzte Anzahl	Su. Verträ. i.d.fä.Vers. (Sp. 7+8) Anzahl	Veränder. zum Vorjahr in Prozent	Su. Vertragsärzte (Sp. 5+9) Anzahl	Verhältnis haus- u. fachä.Vers. in Prozent
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Baden-Württemberg												
2	Bayerns												
3	Berlin												
4	Brandenburg												
5	Bremen												
6	Hamburg												
7	Hessen												
8	Mecklenburg-Vorpommern	99 999	99 999	99 999	99 999	99 999	± 99,9	99 999	99 999	99 999	± 99,9	99 999	99 : 99
9	Niedersachsen												
10	Nordrhein												
11	Rheinland-Pfalz												
12	Saarland												
13	Sachsen												
14	Sachsen-Anhalt												
15	Schleswig-Holstein												
16	Thüringen												
17	Westfalen-Lippe												
18	Bundesgebiet insgesamt												

Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten sowie hausärztliche und fachärztliche Versorgung entsprechend § 73, Abs. 1a, sowie § 101, Abs. 5 SGB V

Ärzte in Gemeinschaftspraxen (einschließlich Job-Sharing Praxen)

Tabelle 5
Bundesgebiet/KV/
Planungsbereich

Stand:

Lf. Nr.	Arztgruppe	Vertragsärzte			Partner-Ärzte ¹⁾ Anzahl	Angestellte Ärzte Anzahl	Ärzte gesamt Sp. 1 + 4 + 5 Anzahl
		Anzahl	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Anteil an allen Vertragsärzten in Prozent			
	0	1	2	3	4	5	6
1	Allgemeinärzte						
2	Praktische Ärzte / Ärzte						
3	Anästhesisten						
4	Augenärzte						
5	Chirurgen						
6	Frauenärzte						
7	HNO-Ärzte						
8	Hautärzte						
9	Internisten						
10	Kinderärzte						
11	Kinder- und Jugendpsychiater	99 999	± 99,9	99,9	99 999	99 999	99 999
12	Laborärzte						
13	Lungenärzte						
14	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen						
15	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater						
16	Neurochirurgen						
17	Orthopäden						
18	Pathologen						
19	Ärztliche Psychotherapeuten						
20	Radiologen/Diagnostische Radiolog.						
21	Nuklearmediziner						
22	Urologen						
23	Übrige Arztgruppen ²⁾						
24	Summe Arztgruppen						
25	Dar.: Hausärzte						
26	Fachärztlich tätige Internisten						

Nachrichtlich: Anzahl der Praxen

9 999

Darunter: Fachübergreifend:

9 999

1) nach § 101 Absatz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch V

2) Enthalten: Arbeitsmediziner, Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin, Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, Biochemiker, Humangenetiker, Klinische Pharmakologen, Pharmakologen, Physiotherapeuten, Rechtsmediziner, Sportmediziner, Transfusionsmediziner

Ärzte mit belegärztlicher Anerkennung

Tabelle 6
Bundesgebiet/KV/
Planungsbereich

Stand:

Lf. Nr.	Arztgruppe	Belegärzte			Belegbare Betten					
		Anzahl	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Anteil an allen Vertragsärzten in Prozent	bis 10 Betten		10 bis 20 Betten		über 20 Betten	
					Anzahl	Veränderung in Prozent	Anzahl	Veränderung in Prozent	Anzahl	Veränderung in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Allgemeinärzte									
2	Praktische Ärzte / Ärzte									
3	Anästhesisten									
4	Augenärzte									
5	Chirurgen									
6	Frauenärzte									
7	HNO-Ärzte									
8	Hautärzte									
9	Internisten									
10	Kinderärzte									
11	Kinder- und Jugendpsychiater	9 999	99,9	99,9	9 999	99,9	9 999	99,9	9 999	99,9
12	Laborärzte									
13	Lungenärzte									
14	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen									
15	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater									
16	Neurochirurgen									
17	Orthopäden									
18	Pathologen									
19	Ärztliche Psychotherapeuten									
20	Radiologen/Diagnostische Radiolog.									
21	Nuklearmediziner									
22	Urologen									
23	Übrige Arztgruppen ¹⁾									
24	Summe Arztgruppen									
25	Darunter: Hausärzte									
26	Fachä. tät. Internisten									

1) Enthalten: Arbeitsmediziner, Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin, Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, Biochemiker, Humangenetiker, Klinische Pharmakologen, Pharmakologen, Physiotherapeuten, Rechtsmediziner, Sportmediziner, Transfusionsmediziner

Zugänge und Abgänge an Vertragsärzten im Berichtsjahr

Tabelle 7
Bundesgebiet/KV/
Planungsbereich

Stand:

Lf. Nr.	Arztgruppe	Zugang					Abgang			
		Zulassungsbeginn				Umschreibung		Zulassungsende		
		Anzahl Ärzte		Veränderung in Prozent	Anteil am Gesamtzugang in %	KV-intern Anzahl	KV-extern Anzahl	Anzahl Ärzte		Veränderung in Prozent
		Jahr/Halbjahr	Jahr/Halbjahr					Jahr/Halbjahr	Jahr/Halbjahr	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Allgemeinärzte									
2	Praktische Ärzte / Ärzte									
3	Anästhesisten									
4	Augenärzte									
5	Chirurgen									
6	Frauenärzte									
7	HNO-Ärzte									
8	Hautärzte									
9	Internisten									
10	Kinderärzte									
11	Kinder- und Jugendpsychiater	99 999	99 999	99,9	99,9	99 999	99 999	99 999	99 999	99,9
12	Laborärzte									
13	Lungenärzte									
14	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen									
15	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater									
16	Neurochirurgen									
17	Orthopäden									
18	Pathologen									
19	Ärztliche Psychotherapeuten									
20	Radiologen/Diagnostische Radiolog.									
21	Nuklearmediziner									
22	Urologen									
23	Übrige Arztgruppen ¹⁾									
24	Summe Arztgruppen									
25	Darunter: Hausärzte									
26	Fachä. tät. Internisten									

1) Enthalten: Arbeitsmediziner, Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin, Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, Biochemiker, Humangenetiker, Klinische Pharmakologen, Pharmakologen, Physiotherapeuten, Rechtsmediziner, Sportmediziner, Transfusionsmediziner

An der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmende Psychologische Psychotherapeuten

Bundesgebiet/KV/
Planungsbereich

Stand:

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Teilnehmende Psychol. Psychotherap. Sp. 2+3+4+7 Anzahl	Tätig in der Praxis			Ermächtigt		Summe Spalte 5 + 6 Anzahl
			Zugelassen nach § 95 Abs. 10 SGB V bzw. § 24 Ärzte-ZV Anzahl	Partner nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V Anzahl	Angestellt nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V Anzahl	nach § 95 Abs. 11 SGB V Anzahl	nach §§ 31 / 31a Ärzte-ZV Anzahl	
	0	1	2	3	4	5	6	7
1	Psychologische Psychotherapeuten *							
1. 1	davon: Nur tiefenpsychologisch fundierte psychologische Psychotherapie							
1. 2	Nur tiefenpsycholog. fund. psycholog. Psychoth. auch f. Kinder u. Jugendl.							
1. 3	Psychologische Verhaltenstherapie							
1. 4	Psychologische Verhaltenstherapie auch für Kinder und Jugendliche							
1. 5	Nur analytische psychologische Psychotherapie							
1. 6	Nur analytische psychologische Psychotherapie auch f. Kinder u. Jugendl.							
1. 7	Tiefenpsychologisch fundierte u. analytische psychologische Psychotherapie							
1. 8	Tiefenpsycholog. fund. u. analyt. psycholog. Psychoth. auch f. Kind.u.Jugendl.							
1. 9	Gruppentherapie im Rahmen d. tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie							
1.10	Gruppentherapie im Rahmen der analytischen Psychotherapie							
1.11	Gruppentherapie im Rahmen der Verhaltenstherapie							
2	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten *							
2. 1	davon: Nur tiefenpsychologisch fund. psycholog. Psychoth. nur f. Kinder u. Jugendl.							
2. 2	Psychologische Verhaltenstherapie nur für Kinder und Jugendliche							
2. 3	Nur analytische psychologische Psychotherapie nur f. Kinder u. Jugendliche							
2. 4	Tiefenpsycholog. fund. u. analyt. psycholog. Psychoth. nur f. Kind. u. Jugendl.							
2. 5	Gruppentherapie im Rahmen d. tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie							
2. 6	Gruppentherapie im Rahmen der analytischen Psychotherapie							
2. 7	Gruppentherapie im Rahmen der Verhaltenstherapie							
3	Summe Psychologische Psychoth. und Kinder- und Jugendlichenpsychoth.							

Anmerkung: *) Tatsächliche Psychotherapeutenzahl. Die Addition der Leistungsbereiche ergibt nicht diese Summe.

Planungsblatt für die hausärztliche Versorgung

Kassenärztliche Vereinigung : Planungsbereich : Einwohner im Planungsbereich :

Arztgruppe	Versorgungsgrad	Veränderung gegenüber Vorjahr	Vertragsärzte	Angestellte Ärzte	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 3+4)	darunter: Ärzte in Gemeinschaftspraxen	Behandlungsfälle bezogen auf ein Jahr je Arzt
0	in Prozent 1	in Prozent 2	Anzahl 3	Anzahl 4	Anzahl 5	Anzahl 6	Anzahl 7
Hausärzte *							
Kinderärzte							
Summe							

Ergänzende Informationen:

Anzahl ermächtigter Institute:

Anzahl Krankenhäuser:

darunter: Krankenhäuser mit Meldungen für ambulante Operationen:

Erläuterungen:

Sp. 1: entsprechend Anlage 4, Sp. 7

Sp. 3: entsprechend Anlage 4, Sp. 4

Sp. 4: entsprechend Anlage 4, Sp. 5

Sp. 7: Summe Behandlungsfälle (Pflichtleistungen nach Schlüsselverzeichnis für die KV-Abrechnungsstatistik) je Arzt im jeweiligen Vorjahreszeitraum

* ab 31.12.2000 zur Planung der Hausärzte zu verwenden.

Zur Arztgruppe der Hausärzte gehören die Gruppe der „Ärzte für Allgemeinmedizin / Praktische Ärzte“ ohne Facharztgenehmigung und die Gruppe der Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, welche die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben; siehe § 101 Abs. 5 Satz 1 SGB V i.V.m. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V.

Kinderärzte nehmen gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teil. Für Kinderärzte gelten die zum Stichtag 31.12.1990 ermittelten Allgemeinen Verhältniszahlen weiterhin fort.

Planungsblatt für die fachärztliche Versorgung

Kassenärztliche Vereinigung :

Planungsbereich :

Einwohner im Planungsbereich :

Arztgruppe	Versorgungsgrad in Prozent	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Vertragsärzte Anzahl	Angestellte Ärzte Anzahl	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 3+4) Anzahl	darunter: Ärzte in Gemeinschafts- praxen Anzahl	Behandlungs- fälle bezogen auf ein Jahr je Arzt Anzahl	Ermächtigte Ärzte §§ 31 / 31a Ärzte-ZV Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8
Anästhesisten								
Augenärzte								
Chirurgen								
Fachä. tät. Internisten								
Frauenärzte								
HNO-Ärzte								
Hautärzte								
Nervenärzte								
Orthopäden								
Psychotherapeuten								
Radiologen								
Urologen								
Summe								

Ergänzende Informationen:

Anzahl ermächtigter Institute:

Anzahl Krankenhäuser:

darunter: Krankenhäuser mit Meldungen für ambulante Operationen:

Erläuterungen:

Sp. 1: entsprechend Anlage 4, Sp. 7

Sp. 3: entsprechend Anlage 4, Sp. 4

Sp. 4: entsprechend Anlage 4, Sp. 5

Sp. 7: Summe Behandlungsfälle (Pflichtleistungen nach Schlüsselverzeichnis für die KV-Abrechnungsstatistik) je Arzt im jeweiligen Vorjahreszeitraum

Die Arztgruppe der Psychotherapeuten ist im 3. Abschnitt Nr. 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte und im § 101 Abs. 4 SGB V definiert; die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind insofern den Fachärzten gleichgestellt.

Erläuterungen:

Hinweise in Anlage 4 gelten entsprechend.

Rechengang Spalte 4: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 1,1 (aufrunden).

Rechengang Spalte 5: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 0,25 (aufrunden).

Rechengang Spalte 6: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 0,2 (aufrunden).

Anmerkung Spalte 7: Zu zählen sind die Ärztlichen Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 4 SGB V bzw. § 11 Abs. 1 Nrn. (1) bis (5) der Bedarfsplanungs-Richtlinie, sofern sie nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Angestellte Ärztliche Psychotherapeuten, die nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, sind entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen (7) und (8) der Anlage 4 zu zählen.

Anmerkung Spalte 8: Zu zählen sind die Ärztlichen Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 4 SGB V bzw. § 11 Abs. 1 Nrn. (1) bis (5) der Bedarfsplanungs-Richtlinie, sofern sie ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Angestellte Ärztliche Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, sind entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen (7) und (8) der Anlage 4 zu zählen.

Hinweis zu den Spalten 7 und 8:

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind mit dem Faktor 0,7 in die Berechnung einzubeziehen.

Anmerkung Spalte 9: Zu zählen sind die Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 95 Abs. 10 SGB V **und** gemäß § 95 Abs. 11 SGB V bzw. die nach der Ärzte-ZV zugelassenen, sofern sie nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Angestellte Psychologische Psychotherapeuten, die nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, sind entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen (7) und (8) der Anlage 4 zu zählen.

Anmerkung Spalte 10: Zu zählen sind die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß § 95 Abs. 10 SGB V **und** gemäß § 95 Abs. 11 SGB V bzw. die nach der Ärzte-ZV zugelassenen. Weiterhin die Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 95 Abs. 10 SGB V **und** gemäß § 95 Abs. 11 SGB V bzw. die nach der Ärzte-ZV zugelassenen, sofern sie ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Angestellte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Angestellte Psychologische Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, sind entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen (7) und (8) der Anlage 4 zu zählen.

Hinweis zu den Spalten 7, 8, 9 und 10:

Als Leistungserbringer, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, gelten die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten¹ sowie die Psychologischen Psychotherapeuten und Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen, die an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 v. H. erreichen bzw. überschreiten. Als psychotherapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche zählen die Leistungen des Kapitels 35 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 35100 und 35110, die an Kindern und Jugendlichen (bis 21 Jahre) erbracht wurden. Der Leistungsanteil, der an Kindern und Jugendlichen psychotherapeutisch erbrachten Leistungen, wird als Anteil der Punktzahlen dieser Leistungen an den Gesamtpunktzahlen des Leistungserbringers ermittelt.

Rechenformel Spalte 12: Allgemeine Formel für die Berechnung des Versorgungsgrades.

Bedingungsklausel Spalten 13 und 15:

Ist die Summe von Spalte 7 und 8 größer oder gleich der Zahl in Spalte 5 und ist die Summe von Spalte 8 und 10 größer oder gleich der Zahl in Spalte 6, wird die Summe von Spalte 7 und 8 in Spalte 13 übertragen und die Spalte 10 wird in Spalte 15 übertragen. Ist mindestens eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt (die Summe von Spalte 7 und 8 ist kleiner als die Zahl in Spalte 5 oder die Summe von Spalte 8 und 10 ist kleiner als die Zahl in Spalte 6), dann kommen die folgenden Bedingungsklauseln zur Anwendung:

Bedingungsklausel Spalte 13: Ist die Summe von Spalte 7 und 8 kleiner als die Zahl in Spalte 5, wird Spalte 5 in Spalte 13 übertragen (lt. § 101 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Bedingungsklausel Spalte 13: Ist die Summe von Spalte 7 und 8 größer oder gleich der Zahl in Spalte 5, wird die Summe von Spalte 7 und 8 in Spalte 13 übertragen.

Bedingungsklausel Spalte 15: Ist die Summe von Spalte 8 und 10 kleiner als die Zahl in Spalte 6, wird Spalte 6 in Spalte 15 übertragen (lt. § 101 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Bedingungsklausel Spalte 15: Ist die Summe von Spalte 8 und 10 größer oder gleich der Zahl in Spalte 6, wird die Summe von Spalte 8 und 10 in Spalte 15 übertragen.

Rechenformel Spalte 17: Allgemeine Formel für die Berechnung des Versorgungsgrades.

Rechengang zu Spalte 18: Spalte 5 minus (Spalte 7 plus Spalte 8); negativer Wert \Rightarrow 0.

Rechengang zu Spalte 19: Spalte 6 minus (Spalte 8 plus Spalte 10); negativer Wert \Rightarrow 0.

¹ Die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer weiteren Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut werden mit dem Faktor 0,5 bei der Berechnung gezählt, sie sind also zur Hälfte in Spalte 9 und zur Hälfte in Spalte 10 zu berücksichtigen.

**Zuordnung der Planungsbereiche
zu den Kreistypen des BBR**

**Anlage 3.1 der
Bedarfsplanungs-Richtlinie**

Kreistyp	Planungsbereich	Kreistyp	Planungsbereich
2	Aachen	4	Brandenburg an der Havel, Stadt/Potsdam-Mittelmark
1	Aachen, Stadt	5	Braunschweig, Stadt
6	Ahrweiler	6	Breisgau-Hochschwarzwald
6	Aichach-Friedberg	1	Bremen, Stadt
7	Alb-Donau-Kreis	5	Bremerhaven, Stadt
6	Altenburger Land	7	Burgenlandkreis
6	Altenkirchen (Westerwald)	6	Calw
9	Altmarkkreis Salzwedel	8	Celle
8	Altötting	7	Cham
8	Amberg, Stadt/Amberg-Weizsach	5	Chemnitz, Stadt
6	Ammerland	7	Cloppenburg
9	Anhalt-Zerbst	6	Coburg, Stadt/Coburg
8	Ansbach, Stadt/Ansbach	7	Cochem-Zell
6	Aschaffenburg, Stadt/Aschaffenburg	6	Coesfeld
6	Aschersleben-Staßfurt	5	Cottbus, Stadt
6	Augsburg	7	Cuxhaven
5	Augsburg, Stadt	3	Dachau
7	Bad Doberan	4	Dahme-Spreewald
9	Bad Kissingen	1	Darmstadt, Stadt
6	Bad Kreuznach	2	Darmstadt-Dieburg
8	Bad Tölz-Wolfratshausen	8	Deggendorf
2	Baden-Baden, Stadt/Rastatt	4	Delmenhorst, Stadt/Diepholz
6	Bamberg, Stadt/Bamberg	9	Demmin
4	Barnim	8	Dessau, Stadt/Bitterfeld
8	Bautzen	7	Dillingen a.d. Donau
8	Bayreuth, Stadt/Bayreuth	8	Dingolfing-Landau
8	Berchtesgadener Land	9	Dithmarschen
2	Bergstraße	7	Donau-Ries
1	Berlin, Bundeshauptstadt	7	Donnersbergkreis
8	Bernburg	1*	Dortmund, Stadt
7	Bernkastel-Wittlich	1	Dresden, Stadt
7	Biberach	1*	Duisburg, Stadt
1	Bielefeld, Stadt	3	Düren
7	Birkenfeld	1	Düsseldorf, Stadt
2	Böblingen	3	Ebersberg
1*	Bochum, Stadt	8	Eichsfeld
6	Bodenseekreis	7	Eichstätt
1	Bonn, Stadt	7	Eifelkreis Bitburg-Prüm
7	Bördekreis	8	Eisenach, Stadt/Wartburgkreis
6	Borken	7	Elbe-Elster
1*	Bottrop, Stadt	6	Emden, Stadt/Aurich

Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumplanung (BBR)

Anmerkung: Planungsbereiche sind die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion im Sinne der Zuordnung des BBR. *Ruhgebiet (siehe Anlage 3.2)

**Zuordnung der Planungsbereiche
zu den Kreistypen des BBR**

**Anlage 3.1 der
Bedarfsplanungs-Richtlinie**

Kreistyp	Planungsbereich	Kreistyp	Planungsbereich
6	Emmendingen	9	Greifswald, Hansestadt/ Ostvorpommern
8	Emsland	7	Greiz
2*	Ennepe-Ruhr-Kreis	2	Groß-Gerau
6	Enzkreis	6	Günzburg
4	Erding	7	Güstrow
5	Erfurt, Stadt	2	Gütersloh
1	Erlangen, Stadt	1*	Hagen, Stadt
3	Erlangen-Höchstadt	7	Halberstadt
6	Erzgebirgskreis	5	Halle (Saale), Stadt
1*	Essen, Stadt	1	Hamburg, Freie und Hansestadt
2	Esslingen	6	Hameln-Pyrmont
3	Euskirchen	1*	Hamm, Stadt
8	Flensburg, Stadt/□Schleswig-Flensburg	3	Hannover
6	Forchheim	1	Hannover, Landeshauptstadt
2	Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis	3	Harburg
4	Frankfurt (Oder), Stadt/Oder-Spree	9	Haßberge
1	Frankfurt am Main, Stadt	4	Havelland
5	Freiburg im Breisgau, Stadt	1	Heidelberg, Stadt
3	Freising	6	Heidenheim
7	Freudenstadt	6	Heilbronn
9	Freyung-Grafenau	5	Heilbronn, Stadt
8	Fulda	2	Heinsberg
2	Fürstfeldbruck	7	Helmstedt
2	Fürth	2	Herford
1	Fürth, Stadt	1*	Herne, Stadt
9	Garmisch-Partenkirchen	8	Hersfeld-Rotenburg
1*	Gelsenkirchen, Stadt	4	Herzogtum Lauenburg
5	Gera, Stadt	9	Hildburghausen
3	Germersheim	6	Hildesheim
6	Gießen	7	Hochsauerlandkreis
7	Gifhorn	2	Hochtaunuskreis
2	Göppingen	8	Hof, Stadt/Hof
8	Görlitz	7	Hohenlohekreis
6	Goslar	7	Holzminen
6	Gotha	7	Höxter
6	Göttingen	7	Ilm-Kreis
8	Grafschaft Bentheim	5	Ingolstadt, Stadt

Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumplanung (BBR)

Anmerkungen: Planungsbereiche sind die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion im Sinne der Zuordnung des BBR. *Ruhrgebiet (siehe Anlage 3.2)

**Zuordnung der Planungsbereiche
zu den Kreistypen des BBR**

**Anlage 3.1 der
Bedarfsplanungs-Richtlinie**

Kreistyp	Planungsbereich	Kreistyp	Planungsbereich
5	Jena, Stadt	1	Ludwigshafen am Rhein, Stadt
7	Jerichower Land	9	Ludwigslust
6	Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern	8	Lüneburg
2	Karlsruhe	5	Magdeburg, Landeshauptstadt
1	Karlsruhe, Stadt	3	Main-Kinzig-Kreis
6	Kassel	7	Main-Spessart
5	Kassel, Stadt	7	Main-Tauber-Kreis
8	Kaufbeuren, Stadt/Ostallgäu	2	Main-Taunus-Kreis
7	Kelheim	5	Mainz, Stadt
8	Kempten (Allgäu), Stadt/Oberallgäu	6	Mainz-Bingen
5	Kiel, Landeshauptstadt	1	Mannheim, Universitätsstadt
7	Kitzingen	7	Mansfelder Land
3	Kleve	6	Marburg-Biedenkopf
5	Koblenz, Stadt	2	Märkischer Kreis
1	Köln, Stadt	4	Märkisch-Oderland
6	Konstanz	6	Mayen-Koblenz
8	Köthen	3	Meißen
1	Krefeld, Stadt	7	Memmingen, Stadt/Unterallgäu
7	Kronach	6	Merseburg-Querfurt
8	Kulmbach	3	Merzig-Wadern
7	Kusel	2	Mettmann
9	Kyffhäuserkreis	8	Miesbach
6	Lahn-Dill-Kreis	6	Miltenberg
3	Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße	3	Minden-Lübbecke
4	Landsberg a. Lech	6	Mittelsachsen
8	Landshut, Stadt/Landshut	1	Mönchengladbach, Stadt
6	Leer	8	Mühdorf a. Inn
3	Leipzig	1*	Mülheim an der Ruhr, Stadt
1	Leipzig, Stadt	2	München
1	Leverkusen, Stadt	1	München, Landeshauptstadt
7	Lichtenfels	5	Münster, Stadt
6	Limburg-Weilburg	9	Müritz
8	Lindau (Bodensee)	4	Neckar-Odenwald-Kreis Neubrandenburg, Stadt/
3	Lippe	9	Mecklenburg-Strelitz
6	Lörrach	7	Neuburg-Schrobenhausen
5	Lübeck, Hansestadt	7	Neumarkt i.d.OPf. Neumünster,
9	Lüchow-Dannenberg	6	Stadt/Rendsburg-Eckernförde
2	Ludwigsburg	2	Neunkirchen

Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumplanung (BBR)

Anmerkung: Planungsbereiche sind die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion im Sinne der Zuordnung des BBR. *Ruhrgebiet (siehe Anlage 3.2)

**Zuordnung der Planungsbereiche
zu den Kreistypen des BBR**

**Anlage 3.1 der
Bedarfsplanungs-Richtlinie**

Kreistyp	Planungsbereich	Kreistyp	Planungsbereich
9	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	7	Plön
3	Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim	1	Potsdam, Stadt
6	Neu-Ulm	9	Prignitz
6	Neuwied	7	Quedlinburg
4	Nienburg (Weser)	6	Ravensburg
9	Nordfriesland	2*	Recklinghausen
8	Nordhausen	9	Regen
4	Nordsachsen	7	Regensburg
7	Northeim	5	Regensburg, Stadt
1	Nürnberg, Stadt	1	Remscheid, Stadt
3	Nürnberger Land	2	Rems-Murr-Kreis
2	Oberbergischer Kreis	6	Reutlingen
1*	Oberhausen, Stadt	2	Rhein-Erft-Kreis
4	Oberhavel	3	Rheingau-Taunus-Kreis
7	Oberspreewald-Lausitz	7	Rhein-Hunsrück-Kreis
3	Odenwaldkreis	2	Rheinisch-Bergischer Kreis
2	Offenbach	2	Rhein-Kreis Neuss
1	Offenbach am Main, Stadt	6	Rhein-Lahn-Kreis
7	Ohrekreis	2	Rhein-Neckar-Kreis
7	Oldenburg	2	Rhein-Sieg-Kreis
5	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	9	Rhön-Grabfeld
6	Olpe	8	Rosenheim, Stadt/Rosenheim
6	Ortenaukreis	5	Rostock, Hansestadt
6	Osnabrück	4	Rotenburg (Wümme)
5	Osnabrück, Stadt	9	Rottal-Inn
6	Ostalbkreis	6	Rottweil
3	Osterholz	9	Rügen
7	Osterode am Harz	7	Saale-Holzland-Kreis
7	Ostholstein	7	Saale-Orla-Kreis
9	Ostprignitz-Ruppin	7	Saalfeld-Rudolstadt
6	Paderborn	7	Saalkreis
9	Parchim	2	Saarlouis
8	Passau, Stadt/Passau	2	Saarpfalz-Kreis
6	Peine	3	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
6	Pfaffenhofen a.d.Ilm	5	Salzgitter, Stadt
5	Pforzheim, Stadt	7	Sangerhausen
2	Pinneberg	3	Schaumburg
6	Pirmasens, Stadt/Zweibrücken, Stadt/Südwestpfalz	6	Schönebeck

Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Anmerkung: Planungsbereiche sind die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion im Sinne der Zuordnung des BBR. *Ruhrgebiet (siehe Anlage 3.2)

**Zuordnung der Planungsbereiche
zu den Kreistypen des BBR**

**Anlage 3.1 der
Bedarfsplanungs-Richtlinie**

Kreistyp	Planungsbereich	Kreistyp	Planungsbereich
3	Schwabach, Stadt/Roth	2*	Unna
7	Schwäbisch Hall	8	Unstrut-Hainich-Kreis
7	Schwalm-Eder-Kreis	6	Vechta
9	Schwandorf	3	Verden
6	Schwarzwald-Baar-Kreis	2	Viersen
8	Schweinfurt, Stadt/Schweinfurt	7	Vogelsbergkreis
8	Schwerin, Landeshauptstadt/Wismar,	6	Vogtlandkreis
8	Hansestadt/Nordwestmecklenburg	7	Vulkaneifel
3	Segeberg	7	Waldeck-Frankenberg
6	Siegen-Wittgenstein	7	Waldshut
7	Sigmaringen	6	Warendorf
6	Soest	9	Weiden i.d. OPf., Stadt/Neustadt a. d. Waldnaab
1	Solingen, Stadt	8	Weilheim-Schongau
9	Soltau-Fallingb.ostel	6	Weimar, Stadt/Weimarer Land
7	Sömmerda	9	Weißenburg-Gunzenhausen
8	Sonneberg	6	Weißenfels
7	Spree-Neiße	7	Wernigerode
3	St. Wendel	7	Werra-Meißner-Kreis
3	Stade	2*	Wesel
1	Stadtverband Saarbrücken	7	Wesermarsch
3	Starnberg	6	Westerwaldkreis
8	Steinburg	3	Wetteraukreis
6	Steinfurt	1	Wiesbaden, Landeshauptstadt
9	Stendal	6	Wilhelmshaven, Stadt/Friesland
3	Stormarn	9	Wittenberg
9	Stralsund, Hansestadt/Nordvorpommern	7	Wittmund
8	Straubing, Stadt/Straubing-Bogen	6	Wolfenbüttel
1	Stuttgart, Landeshauptstadt	5	Wolfsburg, Stadt
8	Suhl, Stadt/Schmalkalden-Meinigen	6	Worms, Stadt/Alzey-Worms
4	Teltow-Fläming	8	Wunsiedel i.Fichtelgebirge
9	Tirschenreuth	1	Wuppertal, Stadt
8	Traunstein	6	Würzburg
5	Trier, Stadt	5	Würzburg, Stadt
7	Trier-Saarburg	6	Zollernalbkreis
6	Tübingen	6	Zwickau
6	Tuttlingen		
9	Uckermark		
9	Uecker-Randow		
9	Uelzen		
5	Ulm, Universitätsstadt		

Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Anmerkung: Planungsbereiche sind die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion im Sinne der Zuordnung des BBR. *Ruhgebiet (siehe Anlage 3.2)

Anlage 3.2
zu Abschnitt 3 Nr. 11 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte

**Verzeichnis der zur Sonderregion der Kategorie 10
zuzuordnenden Städte und Landkreise**

Ruhrgebiet:

Bochum	Kreis Unna
Dortmund	Ennepe-Ruhr-Kreis
Hagen	Kreis Recklinghausen
Hamm	Duisburg
Herne	Essen
Bottrop	Mühlheim
Gelsenkirchen	Oberhausen
	Kreis Wesel

Es gilt die Anlage 3.2 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte in der Fassung vom 17. Dezember 1993.

Planungsblatt Typ 1 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	25 958						
Augenärzte	13 177						
Chirurgen	24 469						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	12 276						
Frauenärzte	6 916						
HNO-Ärzte	16 884						
Hautärzte	20 812						
Kinderärzte	14 188						
Nervenärzte	12 864						
Orthopäden	13 242						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	2 577						
Radiologen	25 533						
Urologen	26 641						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 585						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.2

Planungsblatt Typ 2 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>			Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>				
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	60 689						
Augenärzte	20 840						
Chirurgen	37 406						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	30 563						
Frauenärzte	11 222						
HNO-Ärzte	28 605						
Hautärzte	40 046						
Kinderärzte	17 221						
Nervenärzte	30 212						
Orthopäden	22 693						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	8 129						
Radiologen	61 890						
Urologen	49 814						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 872						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 3 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	71 726						
Augenärzte	23 298						
Chirurgen	44 367						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	33 541						
Frauenärzte	12 236						
HNO-Ärzte	33 790						
Hautärzte	42 167						
Kinderärzte	23 192						
Nervenärzte	34 947						
Orthopäden	26 854						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	10 139						
Radiologen	83 643						
Urologen	49 536						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 767						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.4

Planungsblatt Typ 4 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	114 062						
Augenärzte	23 195						
Chirurgen	48 046						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	34 388						
Frauenärzte	13 589						
HNO-Ärzte	35 403						
Hautärzte	51 742						
Kinderärzte	24 460						
Nervenärzte	40 767						
Orthopäden	30 575						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	15 692						
Radiologen	67 265						
Urologen	53 812						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 752						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 5 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	18 383						
Augenärzte	11 017						
Chirurgen	21 008						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	9 574						
Frauenärzte	6 711						
HNO-Ärzte	16 419						
Hautärzte	16 996						
Kinderärzte	12 860						
Nervenärzte	11 909						
Orthopäden	13 009						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	3 203						
Radiologen	24 333						
Urologen	26 017						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 565						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.6

Planungsblatt Typ 6 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	63 546						
Augenärzte	22 154						
Chirurgen	46 649						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	31 071						
Frauenärzte	12 525						
HNO-Ärzte	34 822						
Hautärzte	41 069						
Kinderärzte	20 399						
Nervenärzte	28 883						
Orthopäden	26 358						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	8 389						
Radiologen	82 413						
Urologen	52 604						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 659						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 7 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	117 612						
Augenärzte	25 778						
Chirurgen	62 036						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	44 868						
Frauenärzte	14 701						
HNO-Ärzte	42 129						
Hautärzte	55 894						
Kinderärzte	27 809						
Nervenärzte	47 439						
Orthopäden	34 214						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	16 615						
Radiologen	156 813						
Urologen	69 695						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 629						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.8

Planungsblatt Typ 8 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	53 399						
Augenärzte	19 639						
Chirurgen	44 650						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	23 148						
Frauenärzte	10 930						
HNO-Ärzte	28 859						
Hautärzte	35 586						
Kinderärzte	20 489						
Nervenärzte	30 339						
Orthopäden	20 313						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	10 338						
Radiologen	60 678						
Urologen	43 026						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 490						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 9 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	137 442						
Augenärzte	25 196						
Chirurgen	48 592						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	31 876						
Frauenärzte	13 697						
HNO-Ärzte	37 794						
Hautärzte	60 026						
Kinderärzte	26 505						
Nervenärzte	46 384						
Orthopäden	31 398						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	23 106						
Radiologen	136 058						
Urologen	55 159						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 474						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.10

Planungsblatt Typ 10 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung: <input type="text"/>		Kreis/Planungsbereich ¹⁾ : <input type="text"/>					
Aktueller Einwohnerstand ²⁾ <input type="text"/>							
Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte	Versorgungsstand ⁹⁾	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	58 218						
Augenärzte	20 440						
Chirurgen	34 591						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	24 396						
Frauenärzte	10 686						
HNO-Ärzte	25 334						
Hautärzte	35 736						
Kinderärzte	19 986						
Nervenärzte	31 373						
Orthopäden	22 578						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	8 743						
Radiologen	51 392						
Urologen	37 215						
Hausärzte ¹⁰⁾	2 134						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 6.1

Planungsblatt Typ 1 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältniszahl	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . .	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl			Einwohner/Arzt	rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1
- 19) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 8 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 9 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 10 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 6 und 7 in der Anlage 7. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 4 in der Anlage 7.

Anlage 6.2

Planungsblatt Typ 2 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältnis-zahl Einwohner/Arzt	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . . Anzahl	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl						Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufrunden**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztlzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Anlage 6.3

Planungsblatt Typ 3 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältniszahl	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . .	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl			Einwohner/Arzt	rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Anlage 6.4

Planungsblatt Typ 4 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältniszahl	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . .	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl			Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Spalte 4 + 5)	Korrigierter Versorgungsgrad	Anzahl	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Anlage 6.5

Planungsblatt Typ 5 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältniszahl	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . .	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl			Einwohner/Arzt	rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Anlage 6.6

Planungsblatt Typ 6 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältniszahl	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . .	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl			Einwohner/Arzt	rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Planungsblatt Typ 7 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältnis-zahl Einwohner/Arzt	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . . Anzahl	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl						Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Anlage 6.8

Planungsblatt Typ 8 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältniszahl	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . .	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl			Einwohner/Arzt	rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Planungsblatt Typ 9 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältniszahl	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . .	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl			Einwohner/Arzt	rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Anlage 6.10

Planungsblatt Typ 10 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades unter Berücksichtigung des Demografiefaktors												
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich: ¹⁾										
Aktueller Einwohnerstand: ²⁾		Regionale Altersfaktoren:		Faktor < 60 J.: ³⁾		Faktor >= 60 J.: ⁴⁾		Faktor < 60 J. (nur weiblich): ⁵⁾		Faktor >= 60 J. (nur weiblich): ⁶⁾		
Arztgruppe ^{7) 8)}	Versorgungsgrad ⁹⁾ ohne Demografiefaktor	Fallzahldurchschnitt ¹⁰⁾ im Planungsbereich	Fallzahldurchschnitt ¹¹⁾ Bund	Leistungsbedarfsfaktor ¹²⁾ Bund	Demografiefaktor ¹³⁾	Korrigierte ¹⁴⁾ Verhältniszahl	Korrigierte ¹⁵⁾ Grenze zur Überversorgung	Arztbestand ¹⁶⁾ zum . . .	Angestellte ¹⁷⁾ Ärzte	Versorgungsstand ¹⁸⁾		Im Zeitraum von ... bis ... wurde unten stehende Anzahl von Ärzten auf Grund des Demografiefaktors zugelassen oder angestellt
	in Prozent	Anzahl	Anzahl			Einwohner/Arzt	rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Spalte 4 + 5) Anzahl	Korrigierter Versorgungsgrad in Prozent	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anästhesisten										0,00		
Augenärzte										0,00		
Chirurgen										0,00		
Fachärztlich tätige Internisten										0,00		
Frauenärzte										0,00		
HNO-Ärzte										0,00		
Hautärzte										0,00		
Nervenärzte										0,00		
Orthopäden										0,00		
Psychotherapeuten ¹⁹⁾										0,00		
Radiologen										0,00		
Urologen										0,00		
Hausärzte										0,00		

- 1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.
- 2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich.
- 3) Anteil der unter 60-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 4) Anteil der 60-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 5) Anteil der unter 60-jährigen weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 6) Anteil der 60-jährigen und älteren weiblichen Bevölkerung an der weiblichen Gesamtbevölkerung im Planungsbereich in Prozent.
- 7) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (ohne Kinderärzte).
- 8) Die Spalten 4 bis 12 sind nur für die Arztgruppen auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 9) Aus Spalte 7 der Anlage 4.1.
- 10) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Planungsbereich.
- 11) Durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale im Bund.
- 12) Berechnung gemäß § 8a Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 13) Berechnung gemäß § 8a Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 14) Allgemeine Verhältniszahl aus Spalte 1 der Anlage 4.1 multipliziert mit dem Demografiefaktor.
- 15) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die Korrigierte Verhältniszahl; **aufgerundet**
- 16) aus Spalte 4 der Anlage 4.1.
- 17) aus Spalte 5 der Anlage 4.1.
- 18) Korrigierte Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl, ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 --> 0,1

Anlage 5
zu Abschnitt 4 Nr. 21 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte

Liste der verwendeten Formeln

1. Die Allgemeine Verhältniszahl (AVZ) ist für die von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) bzw. vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) festgelegten Kreistypen bundeseinheitlich als Quotient aus der Summe der Einwohner (E_{90}) und der Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte (A_{90}) aller Kreise des betreffenden Typs am 31.12.1990 differenziert nach Arztgruppen fest vorgegeben.

$$AVZ = \left[\frac{E_{90}}{A_{90}} \right]$$

2. Zur Feststellung einer möglichen Unterversorgung innerhalb eines Planungsbereiches wird die Soll-Zahl der Ärzte ($AZ_{100\%}$) der jeweiligen Arztgruppen als Quotient aus der aktuellen Einwohnerzahl des Planungsbereiches (E_{akt}) und der Allgemeinen Verhältniszahl (AVZ) bestimmt.

$$AVZ_{100\%} = \left[\frac{E_{akt}}{AVZ} \right]$$

3. Die Anzahl der Ärzte, bei der die Grenze zur Überversorgung (110,0 %) überschritten wird (AZ_{Grenze}), erhält man durch Multiplikation der aktuellen Einwohnerzahlen (E_{akt}) mit dem Faktor 1,1 und anschließender Division durch die Allgemeine Verhältniszahl (AVZ).

$$AZ_{Grenze} = \left[\frac{E_{akt} \times 1,1}{AVZ} \right]$$

4. Der Versorgungsgrad ($VG_{\%}$) gibt den aktuellen Stand des Einwohner-Arzt-Verhältnisses zum Stichtag – verglichen mit dem von 1990 – und gleichzeitig die Abweichung der einzelnen Planungsbereiche vom Bundesdurchschnitt wieder. Zu seiner Berechnung wird die Allgemeine Verhältniszahl (AVZ) multipliziert mit der aktuellen Arztzahl (A_{akt}) und dem Faktor 100 und das Produkt durch die aktuelle Einwohnerzahl (E_{akt}) dividiert. Im Ergebnis ($VG_{\%}$) wird der Quotient – ausgehend von einer Rundung mit zwei Nachkommastellen – kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

$$VG_{\%} = \left[\frac{AVZ \times A_{akt} \times 100}{E_{akt}} \right]$$

Planungsblatt: korrigierte Werte bei Anwendung des Demografiefaktors bei Psychotherapeuten							
Kassenärztliche Vereinigung : <input type="text"/>							
Planungsbereich ¹⁾	Faktischer Versorgungsgrad ²⁾ in Prozent	Versorgungsgrad ³⁾ in Prozent	Demografiefaktor ⁴⁾	Korrigierter ⁵⁾ Faktischer Versorgungsgrad in Prozent	Korrigierter ⁶⁾ Versorgungsgrad in Prozent	Planungsbereich gesperrt – noch mögliche Zulassung	
						Ärztliche ⁷⁾ Psychotherapeuten Anzahl	nur Ki. u. Ju. betr. ⁸⁾ Psychotherapeuten Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7
Planungsbereich 1							
Planungsbereich 2							
Planungsbereich 3							
Planungsbereich 4							
Planungsbereich 5							
Planungsbereich 6							
.....							
Planungsbereich n							

- 1) Das Planungsblatt ist nur für Planungsbereiche auszufüllen, bei denen der Demografiefaktor zur Anwendung kommt.
- 2) Aus Spalte 12 der Anlage 2.4.
- 3) Aus Spalte 17 der Anlage 2.4.
- 4) Aus Spalte 5 der Anlage 6.
- 5) Allgemeine Formel für die Berechnung des Versorgungsgrades unter Verwendung der korrigierten Verhältniszahl (Spalte 6 der Anlage 6) sowie der tatsächlich im Planungsbereich vorhandenen Psychotherapeuten (Spalte 11 der Anlage 2.4).
- 6) Aus Spalte 11 der Anlage 6.
- 7) Spalte 5 der Anlage 2.4 minus (Spalte 7 der Anlage 2.4 plus Spalte 8 der Anlage 2.4); negativer Wert ⇒ 0.
- 8) Spalte 6 der Anlage 2.4 minus (Spalte 8 der Anlage 2.4 plus Spalte 10 der Anlage 2.4); negativer Wert ⇒ 0.